

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.5 Soziale Teilhabe **A. 5.8 Einfache Assistenz**

1. Leistungsbezeichnung

Einfache Assistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB IX, sowie § 113 Abs. 6 SGB IX und § 103 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Ziel der Einfachen Assistenzleistung ist die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und/oder die Begleitung der Leistungsberechtigten mit in der Regel ganztägigem Unterstützungsbedarf oder volljährigen Leistungsberechtigten, die in der Herkunftsfamilie leben. Eine Konkretisierung der Leistung(en) erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

Die Leistung verfolgt keine Veränderungs- oder Erhaltungsziele im Sinne der Qualifizierten oder Unterstützenden Assistenz, sondern dient der situationsgerechten Unterstützung der leistungsberechtigten Person.

Daneben kann die einfache Assistenz auch zum Ziel haben, die Wohnsituation in der Herkunftsfamilie zu sichern.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören aus dem in Teil A 3.3 beschriebenen Personenkreis

- a) Personen nach Abschluss der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule mit einer im Vordergrund der Gesamtbeeinträchtigung stehenden Körper- und /oder Sinnesbeeinträchtigung, die in der Regel ganztägig Unterstützungsbedarfe in unterschiedlicher Intensität haben,
- b) Personen nach Abschluss der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule, welche noch in der Herkunftsfamilie leben.

Sollten Leistungen der einfachen Assistenz auf Basis des offenen Leistungskatalogs der Sozialen Teilhabe in begründeten Einzelfällen auch bei anderen Zielgruppen bewilligt werden, finden die Regelungen dieser Rahmenleistungsbeschreibung Anwendung.

5. Art und Inhalt der Leistung

Maßgeblich für die Gewährung einfacher Assistenz ist

zu a)

ein kompensatorischer Unterstützungsbedarf, der in der Regel ganztägig Hilfen in unterschiedlicher Intensität erforderlich macht und der in Verantwortung und unter Anleitung der leistungsberechtigten Person ausgeglichen werden kann. Die leistungsberechtigte Person kann Entscheidungen sowohl für die eigene Person als auch für ihre Assistenzkräfte in ihren Folgen überblicken, Organisations- und Raumkompetenz (wann und wo wird unterstützt) und Anleitungskompetenz (wie

wird unterstützt) wahrnehmen und dies sprachlich (also verbalsprachlich, mithilfe der Gebärdensprache, Lormen oder Hilfsmitteln, wie einem Sprachcomputer) äußern;

zu b)
ein Bedarf an Unterstützung des familiären Umfelds, der im Rahmen der einfachen Assistenz in Verantwortung der leistungsberechtigten Person oder ihrer rechtlichen Vertretung durch die Assistenz gedeckt werden kann.

Zu a) und b):

Die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Diese Leistung kompensiert Handlungen, die die leistungsberechtigte Person nicht eigenständig durchführen kann und stellt die notwendige Begleitung sicher.

Die Aufgabe bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte Unterstützung nach den Wünschen der leistungsberechtigten Person, soweit diese selbst diese Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig eigenständig durchführen kann.

Zu a):

In der Regel schließt die Gewährung von Unterstützender Assistenz ergänzende Leistungen der Einfachen Assistenz aus. Die gleichzeitige Gewährung Einfacher Assistenz und Unterstützender Assistenz für eine leistungsberechtigte Person ist nur auf deren Wunsch möglich.

Zu b):

Weitergehende Bedarfe der Sozialen Teilhabe werden durch Leistungen der Unterstützenden und Qualifizierten Assistenz und Leistungen zur Tagesstruktur gedeckt.

Zu a), b) und im Rahmen des offenen Leistungskatalogs gilt:

Die Gewährung der Einfachen Assistenz für Leistungsberechtigte, die in einer besonderen Wohnform leben, ist nur auf deren Wunsch im Gesamtplanverfahren zu vereinbaren (i.S.d. §§ 121 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

Eine gemeinsame Inanspruchnahme erfolgt ausschließlich selbstbestimmt. Bei gemeinsamer Inanspruchnahme wird die gemeinsam genutzte Assistenzzeit in vollem Umfang auf das Budget angerechnet.

6. Umfang der Leistung

Einfache Assistenzleistungen beinhalten insbesondere die teilweise und/oder vollständige Übernahme bzw. die Begleitung in den Bereichen

- allgemeine Erledigungen des Alltags,
- Sicherstellung der Mobilität,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
- Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes,
- individuelle Tagesstrukturierung,
- Studienassistenz,
- Ausgleich von kommunikativen Einschränkungen.

Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z. B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache.

Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans.

Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person ein Budget an Assistenzleistungsstunden für den spezifischen Bewilligungszeitraum zur Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Bewilligungszeitraums Schwankungen im Assistenzbedarf Rechnung zu tragen.

Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen der Assistenz nach Abruf bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person.

Der Leistungserbringer weist die leistungsberechtigte Person darauf hin, falls es zu einer Überschreitung der durchschnittlichen Inanspruchnahme kommt.

Der Leistungserbringer benachrichtigt im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person den Träger der Eingliederungshilfe bei deutlichen Abweichungen der Inanspruchnahme. Dies ist z. B. der Fall, wenn 2/3 des Budgets vor Ablauf von 2/3 des Bewilligungszeitraums verbraucht sind. Hieraus kann eine Überprüfung des Gesamtplans erfolgen.

Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet (§ 123 Abs. 6 SGB IX).

Werden zielidentische Leistungen zur Einfachen Assistenz von anderen Stellen erbracht, wird auf § 91 SGB IX verwiesen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die im Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Alle eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taublinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A.4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul (Anlage A.5.4) abgebildet.

Die Kalkulation der Vergütung für die einfache Assistenzstunde richtet sich nach der Anlage B.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung „Organisationsmodul“ abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung „Organisationsmodul“ abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, rechtliche Vertretungen) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweiligen Leistungsberechtigten erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und der leistungserbringenden Person (individuelle Leistungsdokumentation). Die Dokumentation erfolgt chronologisch auf der Basis des Gesamtplans.

Bei gemeinsamer Inanspruchnahme wird die Zahl der Teilnehmenden und der Zeitraum der gemeinsamen Inanspruchnahme dokumentiert und auf dem Quittierungsbeleg vermerkt.

Eine zusammenfassende, institutionelle Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage E.1.